



## Vermerk

<b>Von:</b> Dr. Thomas Esser	<b>Projekt: Gemeinde Alfter:</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 092 "Alfter Nord Teilbereich 1a", 1. Änderung“ <b>Artenschutz gem. § 44 BNatSchG</b>	<b>Datum:</b> 16.05.2023
<b>Anlass:</b> Plausibilitätsprüfung Artenschutz		

## **Anlass**

Die Gemeinde Alfter hat zur Entwicklung von Gewerbeflächen im Bereich Alfter Nord anschließend an die bereits bestehende gewerbliche Bebauung des Teilbereiches 1 (Gemeinde Alfter) und des Gewerbeparks Bornheim-Süd (Gemeinde Bornheim) Planungsrecht mit dem Bebauungsplan Nr. 092 'Alfter Nord Teilbereich 1a' geschaffen. Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht bei baurechtlichen Genehmigungen die Notwendigkeit eine Artenschutzprüfung durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. Diese Artenschutzprüfung erfolgte durch RMP Landschaftsarchitekten im Jahre 2019 auf Basis von Untersuchungen aus dem Jahre 2017.

Die Artenschutzprüfung von RMP (2019) kam zu folgendem Ergebnis:

- *Nach fachlicher Einschätzung liegt keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Säugetierarten vor. Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist keine von Fledermäusen nutzbaren Quartiere auf.*
- *Die Erfassung der Brutvögel im Zeitraum März und April 2017 ergab keine Hinweise auf ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten, wie die Feldlerche und das Rebhuhn. Die Ackerflächen stellen keine geeigneten Niststätten dar.*

- *Ein Vorkommen der streng geschützten Wechselkröte im Teilbereich 1a während der Wanderphase ist nicht auszuschließen. Im Plangebiet liegen jedoch keine geeigneten Laichgewässer vor. Als Vermeidungsmaßnahme ist darauf zu achten, dass im Teilbereich 1a keine Versteckmöglichkeiten und Rückzugsräume für die Wechselkröte durch brachliegende Felder geschaffen werden. Des Weiteren ist ein Eindringen von Amphibien in das Plangebiet während der Bauphase durch flexible Zäune zu verhindern.*
- *Lebensräume für die streng geschützte Zauneidechse sind im Gebiet nicht vorhanden und nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten.*
- *In Folge der geplanten gewerblichen Bebauung sind Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5, bzw. ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht erforderlich.*

Zur Schaffung von Planungsrecht für ein „Ambulantes Therapiezentrum“ soll nun eine 1. Änderung des Bebauungsplans bez. einer Teilfläche erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die von RMP im Jahre 2019 festgestellten Ergebnisse bez. der Konfliktlage mit dem gesetzlichen Artenschutz weiterhin Bestand haben oder lebensraumrelevante Veränderungen zu einer anderen Einschätzung bezüglich der artenschutzrechtliche Konfliktlage führen.

## **Beschreibung des Plangebiets**

Der Zustand des Plangebiets hat sich seit 2019 aufgrund der dortigen Erschließungs- und Bautätigkeit wesentlich verändert. Während bis 2019 das Plangebiet vorwiegend intensiv ackerbaulich und gartenbaulich genutzt wurde, wurde diese landwirtschaftliche Nutzung nach Beginn der Erschließungs- und Bautätigkeit vollständig eingestellt.

Die Fläche ist inzwischen in weiten Teilen durch Bebauung und Verkehrsflächen versiegelt. Die noch verbliebenen Grünflächen stellen artenarme, fette Grünlandflächen ohne jeglichen Strukturreichtum dar.



**Abbildung 1:** Gewerbliche Bebauung und Amphibienschutzzaun im zentralen Bereich des Plangebiets.



**Abbildung 2:** Nördlicher, noch unbebauter Teil des Plangebiets (Februar 2023).

## Einschätzung der aktuellen artenschutzrechtlichen Konfliktlage

Zum Schutz der Wechselkröte, deren Einwandern in die Baustellenbereiche während der Wanderphase in der Artenschutzprüfung aus 2019 nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde ein Amphibienschutzzaun installiert und eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Im Rahmen der Begehungen der ökologischen Baubegleitung in den Jahren 2020 bis 2023 konnte jedoch eine Einwanderung der Amphibienart ins Plangebiet nicht festgestellt werden. Bei diesen Begehungen wurden auch keine Beobachtungen zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten gemacht, die eine veränderte Einschätzung bezüglich der in der Artenschutzprüfung aus 2019 gemachten Konfliktanalyse begründen würden.

Die Habitatbedingungen im Bereich des Plangebiets haben sich aufgrund der Erschließungsarbeiten und der fortschreitenden gewerblichen Bebauung für artenschutzrechtlich relevante Arten seit 2019 eher verschlechtert. Ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten oder auch Lebensstätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aus diesem Grunde ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis der von RMP im Jahre 2019 durchgeführten Artenschutzprüfung hat somit weiterhin Bestand.

Für die Richtigkeit

**KÖLNER BÜRO  
FÜR FAUNISTIK**   
Gottesweg 64 D-50969 Köln  
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620  
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

Köln, 16.05.2023